

Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 221 Abs. 5) und die Bekanntgabe der Namen der Beteiligten (§ 221 Abs. 2),

- die von den Beteiligten im Verlaufe der Beweisaufnahme gestellten Anträge und die dazu ergangenen Entscheidungen des Gerichts;
- die wesentliche Wiedergabe der Aussagen des Angeklagten, der Zeugen, der Sachverständigen und des Vertreters des Kollektivs;
- die Bezeichnung der zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemachten Aufzeichnungen und die Bezeichnung der anderen Beweismittel,
- die vollständige Aufnahme bestimmter Vorgänge, des Wortlauts einer Aussage oder Äußerung, soweit sie vom Vorsitzenden angeordnet wurde. Dazu ist auch im Protokoll zu vermerken, daß insoweit eine Verlesung und Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen dagegen erhoben worden sind,
- die Verlesung früherer Protokolle über die Vernehmung des Angeklagten oder der Zeugen (§§ 224, 225, 226) und die Gründe dafür,
- Schlußvorträge und letztes Wort des Angeklagten (wesentlicher Inhalt),
- die vollständige Aufnahme der Urteilsformel und Angaben über die Verkündung des Urteils,
- die erfolgte Belehrung über das Rechtsmittel (einschließlich des Rechts auf Protokolleinsicht und auf Berichtigung und Ergänzung des Protokolls).

§ 254

Beweiskraft des Protokolls

(1) Das Protokoll beweist, ob die zwingenden Verfahrensvorschriften in der Hauptverhandlung eingehalten worden sind.

(2) Das Protokoll dient dem höheren Gericht als Grundlage für seine Beurteilung der tatsächlichen Feststellungen des Urteils.

(3) Der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Verteidiger sowie andere an der Hauptverhandlung Beteiligte können innerhalb von drei Tagen nach Fertigstellung des Protokolls dessen Berichtigung oder Ergänzung beantragen. Das Gericht hat über diesen Antrag durch Beschluß nach Anhörung des Protokollführers zu entscheiden. Der Beschluß kann nur mit dem gegen das Urteil eingelegten Rechtsmittel angefochten werden.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten im Protokoll können von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer jederzeit gemeinsam berichtigt werden. Die Berichtigung ist im Protokoll kenntlich zu machen. Hat der Staatsanwalt, der Verteidiger oder ein Beteiligter das Protokoll vorher eingesehen, so wird ihm die Berichtigung mitgeteilt.